

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverrechnung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 16 k. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 43.

Sonntag, 27. Oktober 1912.

43. Jahrg.

Kundmachungen.

Gemeindeblatt.

Wegen des auf Freitag den 1. November fallenden Fiertages (Allerheiligen) müssen

Inserate für nächste Nummer bis **spätestens Donnerstag mittags** im Amtszimmer Nr. 2 abgegeben werden.

Anmeldung zur Stellung.

Zur Stellung des Jahres 1913 sind die in den Jahren 1892, 1891 und 1890 geborenen Jünglinge berufen.

Es hat sich daher jeder in Dornbirn heimathberechtigzte Stellungsbedürftige der obgenannten drei Altersklassen entweder mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch seine Eltern, den Vormund oder durch einen Bevollmächtigten in der Zeit vom **5. bis einschließl. 9. November 1912** während den gewöhnlichen Amtsstunden im Rathhause 1. Stock, Zimmer Nr. 7 behufs Einschreibung bei Strafvermeidung zu melden.

Bemerk wird, daß auch jene in den Jahren 1891 und 1890 Geborenen, welche bei einer vorhergehenden Stellung zu den Kaiserjägern oder Landeschützen asseniert, dann aus Familienrückichten entlassen wurden, ferner jene, welche in den Jahren 1891 und 1890 geboren, bei einer früheren Stellung zu den Kaiserjägern oder Landeschützen asseniert und seither im Superadmirations- oder Leberprüfungswege wegen Dienstuntauglichkeit entlassen wurden, im Jahre 1913 stellungsbedürftig sind und der oben erwähnten Meldepflicht unterliegen.

Ausgenommen hievon sind nur diejenigen aus den Altersklassen 1891 und 1890, welche schon zu dem stehenden Heere oder zu den Landeschützen abgestellt, oder für immer untauglich erkannt worden sind.

Einbringung von Gesuchen um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht.

Im Grunde des § 30 W.-B. I. A. wird hinsichtlich der Einbringung der Gesuche um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Stellungsbedürftige Kandidaten des geistlichen Standes ferner Lehrer und Lehramtskandidaten, dann Besitzer einer ererbten Landwirthschaft, welche die in den § 29 bezw. 32 und 30 W.-B. angeführte Begünstigung anstreben, sowie Stellungsbedürftige welche die Begünstigung eines zweijährigen Präsenzdienstes nach § 30 W.-B. anstreben, sowie unter-

stützungsbedürftige Angehörige oder deren Bevollmächtigte, die für Stellungsbedürftige die in den § 31 W.-B. bezeichnete Begünstigung als Familienhalter beanspruchen, haben die diese Begünstigung begründenden Verhältnisse vom Monat Jänner bis zum Beginn der Hauptstellung, bei der politischen Bezirksbehörde oder aber bei der Hauptstellung vor der Stellungskommission geltend zu machen und nachzuweisen.

2. Stellungsbedürftige Lehrkräfte und Lehramtskandidaten haben den Anspruch auf Begünstigung nach § 32 Abs. 1 W.-B. spätestens bis 1. October des Assenjahres nachzuweisen.

3. Jene unterstützungsbedürftigen Angehörigen oder deren Bevollmächtigte die für Stellungsbedürftige die in § 32 W.-B. bezeichnete Begünstigung beanspruchen, haben die diese Begünstigung begründenden Verhältnisse vom Monate Jänner bis zum Präsenzdienstantritt bei der politischen Bezirksbehörde nachzuweisen.

4. Jene Stellungsbedürftige, welche nebst einer dieser Begünstigungen auch um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen (§ 31) können gleichzeitig mit letzterem Ansuchen die im Punkt 1 bezeichnete Begünstigung geltend machen und nachweisen (§ 28:2).

5. Die Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nach § 22 als Einjährig-Freiwilliger des Frontdienstes
23 als Einjährig-Freiwilliger Mediziner
24 als Einjährig-Freiwilliger Veterinär
25 als Einjährig-Freiwilliger Pharmazeuter
dann des zweijährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine (§ 28) sind nach den Bestimmungen des VII. Abschnittes der W.-B. I. Teil (§ 82 — § 100 W.-B. I. Teil) einzubringen und sind dieselben je nach Art des Anpruches als Einjährig-Freiwilliger des Frontdienstes, oder als Mediziner oder als Veterinär oder als Pharmazeut entsprechend zu dokumentieren und längstens bis zum Tage der Hauptstellung einzubringen.

Hinsichtlich der rechtzeitigen Einbringung von Gesuchen zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf eine der in den §§ 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32 und 32 W.-B. wird sich jedoch sehr notwendige Ergänzungen unvermeidlich einzubringen, da oft notwendige Ergänzungen unvermeidlich sind und muß diesbezüglich auf den Punkt 3 des § 30 W.-B. I. A. noch besonders aufmerksam gemacht werden, wornach die Verzögerung in der Entscheidung über die Begünstigung infolge nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Einbringung der Nachweise die Heranziehung zur aktiven Dienstleistung nicht hinhaltend ist.